

Merkblatt

Nachweis der Berufstätigkeit und Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge HF Pflege und Pflege FH

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn gewährt unter bestimmten Voraussetzungen¹ Personen, welche den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH absolvieren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben, in Ergänzung zum Grundlohn (Praktikumslohn) Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.

Personen, die Ausbildungsbeiträge erhalten haben, müssen nach Abschluss des Bildungs- bzw. Studiengangs mindestens eine dreijährige Berufstätigkeit als Pflegefachperson HF oder FH ausüben respektiv nachweisen. Das vorliegende Dokument erläutert die Grundlagen und Eckwerte sowie die Pflichten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit und einer allfälligen Rückerstattung.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Nachweis der Berufstätigkeit

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 18. Juni 2024; BGS 811.18

§ 16 Abs. 1:

Personen, die Beiträge erhalten haben, melden dem Departement umgehend die Aufnahme der Tätigkeit als Pflegefachperson HF oder FH. Sie informieren das Departement erneut nach dreijähriger Berufstätigkeit.

2.2. Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 15. Mai 2024; BGS 811.17

§ 14 Abs. 1 Bst. c:

Das Departement ordnet die Rückerstattung von Beiträgen an, wenn die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als drei Jahre in diesem Beruf tätig war.

¹ Vollendetes 24. Altersjahr oder elterliche Unterhaltspflichten.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 18. Juni 2024; BGS 811.18

§ 17 Abs. 2:

Sofern die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als drei Jahre in diesem Beruf tätig war, sind die erhaltenen Beiträge innerhalb von drei Jahren seit dem Berufswechsel zurückzuerstatten.

§ 17 Abs. 4 Bst. b:

War die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als drei Jahre in diesem Beruf tätig, reduziert sich der Rückerstattungsbetrag für jeden im Beruf geleisteten Monat im Verhältnis zur dreijährigen Verweildauer.

2.3. Mitwirkungspflichten

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 15. Mai 2024; BGS 811.17

§ 14 Abs. 1

*Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, dem Departement sämtliche für die Zuspre-
chung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu
melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.*

§ 14 Abs. 2

*Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet dem Departement unverzüglich jede Än-
derung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.*

3. Erläuterungen zur Berufstätigkeit

3.1. Pensum

Die geforderte dreijährige Berufstätigkeit kann im Vollzeit- oder Teilzeitpensum erfolgen.

3.2. Nachweis

Personen, die Beiträge erhalten haben, informieren das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) bei Aufnahme der Berufstätigkeit mittels eines vom ABMH zur Verfügung gestellten Formulars. Nach dreijähriger Berufstätigkeit ist dem ABMH ein Formular mit Angaben über die Arbeitgeber/-innen zuzustellen.

3.3. Unterbruch während der Berufstätigkeit

Arbeitsunterbrüche während der dreijährigen Berufstätigkeit sind möglich. Die Erfüllung der dreijährigen Berufstätigkeit muss vollständig bestätigt werden können.

Ein Unterbruch aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls, während des Mutterschaftsurlaubs oder während der Ausübung gesetzlicher Dienstplichten zählt zur Berufstätigkeit, sofern während dieses Zeitraums ein gültiger Arbeitsvertrag besteht.

4. Erläuterungen zur Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge bei Nichterfüllen der Berufstätigkeit

4.1. Rückerstattung

Nach Abschluss der Ausbildung reduziert sich mit Aufnahme der Berufstätigkeit die Schuld zur Rückerstattung jeden Monat anteilmässig im Verhältnis zur Verpflichtungsdauer von drei Jahren.

Beispiele:

- Eine Person hat im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative insgesamt 72'000 Franken an Ausbildungsbeiträgen erhalten. Sie arbeitet nicht drei Jahre (36 Monate) im Beruf, sondern nur zwei Jahre (24 Monate). Es müssen 24'000 Franken zurückbezahlt werden (12 Monate).
- Eine Person hat im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative insgesamt 12'000 Franken an Ausbildungsbeiträgen erhalten. Sie arbeitet nicht drei Jahre (36 Monate) im Beruf, sondern nur ein Jahr und fünf Monate (total 17 Monate). Es müssen 6'333 Franken zurückbezahlt werden (19 Monate).

4.2. Minimale Beiträge und Härtefälle

Bei minimalen Beiträgen oder in Härtefällen kann ganz oder teilweise auf eine allfällige Rückerstattung verzichtet werden (§ 14 Abs. 3 EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege). Ein Härtefall liegt gemäss § 14 Abs. 3 Bst. b) vor, wenn es unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Situation der betreffenden Person nicht sinnvoll und zumutbar ist, auf die Bezahlung der Rückforderung zu beharren. Dies ist auch davon abhängig, ob Zahlungsmodalitäten gefunden werden, welche die Rückerstattung in betraglicher und zeitlicher Hinsicht als tragbar erscheinen lassen. Der betreffenden Person darf zudem kein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden können. Die Härtefallprüfung erfordert eine Gesamtwürdigung des konkreten Falls.

Das Departement kann in Härtefällen eine längere Rückerstattungsfrist oder bei sofortiger Fälligkeit einen anderen Rückerstattungszeitpunkt festlegen (§ 17 Abs. 3 EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege).

5. Controlling der Berufstätigkeit und der Rückerstattungen

Die bewilligende Instanz (hier das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)) führt im Namen des Departementes für Bildung und Kultur eine Kontrolle über die erteilten Gesuche der Ausbildungsbeiträge sowie die Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung. Das ABMH ist zuständig für eine einheitliche Gesuchs- und Bewilligungspraxis und unterstützt mit geeigneten Massnahmen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Es meldet dem Amt allfällige Rückerstattungspflichten.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen können den FAQ und der [Homepage](#) entnommen werden.

Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Berufsbildung, Mittel und Hochschulen gerne unter der Telefonnummer +41 32 627 28 97 oder per E-Mail unter abmh@dbk.so.ch zur Verfügung.

Solothurn, 17. Dezember 2024